



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS NF 2 (S. 115-117)**

Titel **Beschluß des Kleinen Raths vom
2. Brachmonath 1817, betreffend eine Abänderung in
dem Besoldungsverhältniß der Amtsschreiberey in
Zürich.**

Ordnungsnummer

Datum 02.06.1817

[S. 115] Da sich der Kleine Rath aus der ihm von der Justiz-Commission unterm 30 May auftragsmäßig hinterbrachten Weisung, in Betreff des durch das Oberamt von Zürich eingesandten Memorials des Herrn Amtsschreibers daselbst, über die Verhältnisse seiner Kanzley und die Nothwendigkeit einer Zulage zu Bestreitung der Bedürfnisse der- // [S. 116] selben, überzeugt hat, daß sich die hiesige Amtsschreiberey, theils wegen der großen Ausdehnung und Bevölkerung des Amtsbezirks, und des für denselben gesetzlich aufgestellten besondern Verhöramtes, sowohl rücksichtlich der Geschäfte als der Besoldung, theils wegen des unbedeutenden Ertrags des hiesigen Notariats, in ganz eigenen, und in Vergleichung mit den übrigen Amtsschreibereyen sehr nachtheiligen Verhältnissen befindet, und sich auch aus der vorgelegten Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben des Amtsschreibers im Laufe des verflossenen Jahrs die Unzulänglichkeit der gesetzlich ausgeworfenen Besoldung zur Bestreitung der sämtlichen Kanzleybedürfnisse gezeigt hat, so wurde beschlossen:

Es solle die auf 600 Frkn. festgesetzte Besoldung des Secretärs des Verhöramts, welcher aber auch für die übrigen Geschäfte der Gerichts-Kanzley gebraucht werden soll, sowohl für das verfloßene erste Jahr, als für die Zukunft, von Staatswegen übernommen, und dem Herrn Amtsschreiber selbst ebenfalls für das verflossene Jahr, hauptsächlich wegen der geringen Notariats-Einkünfte, eine Entschädigung von 600 Frkn. aus der Staatscassa bezahlt, über die Art und Weise aber, wie es rücksichtlich des letzten Puncts in Zukunft gehalten werden soll, die Justiz-Com- // [S. 117] mission beauftragt werden, den Gegenstand in nochmalige sorgfältige Berathung zu nehmen, und dem Kleinen Rathe wieder ihr Gutachten darüber zu hinterbringen.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/17.06.2016]